Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
Allgemeine Wohngebiete (WA) § 4 BauNVO
(1)
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
(2)
zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecke

(3)
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen

Bereich 1 - 12

Zulässig sind nur Nutzungen nach § 4 Abs. 3, Nr. 3 BauNVO (Nebengebäude).

Nicht zulässig sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3, Nr. 3 in BP (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe)
Abs. 3, Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke)

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind Nutzungen nach § 4
Abs. 3, Nr. 4 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes)
Nr. 5 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe)
Nr. 3 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen)
Nr. 6 BauNVO (Gartenbaubetriebe)
Nr. 7 BauNVO (Tankstellen)

Bereich 13 - 14

Zulässig sind nur Nutzungen nach § 4 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO (Wohngebäude)
Nr. 2 BauNVO
Nr. 3 BauNVO
Nr. 5 BauNVO

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO.

Stellplätze, Carports und Garagen

Bereich 1 - 9, 10-12

Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der festgesetzten Vorgrenzen zulässig.

Bereich 6 - 8

Carport und Garagen sind nur auf den Überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen

Bereich 1 - 14

Anlagen und Einrichtungen für die Kleinkinderhaltung sind unzulässig.

Sichtdreiecke

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücksteile sind von sichtbehindernden Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs in Bereich von 0,80 m bis 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen sind Einzelbäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2,00 m zulässig.

Schallschutz

Bei den mit den Planzeichen "" gekennzeichneten Gebäuden (Baulichen) müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Außenlärmpegeln maßnahmen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der 24. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 04.02.1997 (BGBl. I S. 172) folgende Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden:

Baugebiete	Nordseite	Ostseite	Südseite
3 (OG)	35 dB	35 dB	30 dB
6 (OG)	-	35 dB	-
9 (OG)	-	30 dB	-
12 (OG)	-	30 dB	-
Bünder Str. 259 (EG+OG)	40 dB	45 dB	40 dB

Bei Fenstern zu Schlafräumen sind schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die das Rw des jeweiligen Fensters nicht reduzieren, bzw. das R'w der Außenhaut um maximal 5 dB(A) mindern.

Öffentliche Grünflächen

- Bereich 14 (Altenzentrum)

Die Fläche ist mit folgenden bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen:
Stieleiche (Quercus robur) Winterlinde (Tilia cordata) Sommerlinde (Tilia platyphyllos) Feldahorn (Acer campestre) Spitzahorn (Acer platanoides) Eberesche (Sorbus aucuparia) Eiche (Fraxinus excelsior) Hasel (Corylus avellana) Hartriegel (Cornus sanguinea) Wildkirsche (Prunus communis) Hundsrose (Rosa canina) Weißdorn (Crataegus monogyna) Schlehe (Prunus spinosa) Schneeball (Viburnum opulus) Schneeball (Viburnum lantana) Eberesche (Sorbus aucuparia) Holunder (Sambucus nigra) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Elbe (Taxus baccata) Vogelkirsche (Prunus avium)
Stammabstand mind.: 10/10 cm

- Parkplatz Wohnbereich, Kinderspielplatz, sonstige Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft.

Die Flächen sind mit folgenden bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen:
Stielaiche(Quercus robur) Spitzahorn (Acer platanoides) Winterlinde (Tilia cordata) regionale Apfelsorte (Malus domestica) Vogelkirsche (Prunus avium) Kornelkirsche (Cornus mas) Hartriegel (Cornus sanguinea) Weißdorn(Crataegus monogyna) Eberesche(Sorbus aucuparia) Buche(Fraxinus excelsior)
Stammumfang mind.: 14/16 cm
Der Kinderspielplatz ist für Kleinkinder und Schulkinder bis 14 Jahre ausgelegt. Die Planungszeit 15034 ist für die Gestaltung und Bepflanzung des Spielplatzes verbindlich.
Für die Ausstattung mit Spielgeräten gelten die Anforderungen der DIN 7926.

- Nicht überbaubare Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.

Die Fläche ist mit bodenständigen Obstbaumsorten wie Apfel, Birne Mirabelle zu bepflanzen (Obstbaumwiese)

- Grünstreifen entlang der Bathausstrasse

Die Flächen sind mit folgenden bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen:
Eberesche(Sorbus aucuparia) Hartriegel(Cornus sanguinea) Wasserschneeball(Viburnum opulus) Pfaffenhütchen(Euonymus europaeus) faulbaum(Rhamnus frangula) Traubenholunder (Sambucus racemosa) schwarzer Holunder(Sambucus nigra) schwarze Johannisbeere(Ribes nigrum) Stachelbeere(Ribes uva-crispa) Alpenjohannisbeere(Ribes alpinum)

Private Grünflächen

- Bereich 14 (Altenzentrum)

Die Fläche ist mit folgenden bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen:
Stielaiche(Quercus robur) Spitzahorn(Acer platanoides) Winterlinde (Tilia cordata) Apfelsorte (Malus domestica) Vogelkirsche(Prunus avium) Kornelkirsche (Cornus mas) Hartriegel(Cornus sanguinea) Weißdorn (Crataegus monogyna) Eberesche (Sorbus aucuparia) Buche(Fraxinus excelsior) Stammumfang mind.: 10/18 cm

Private Freiflächen

- Bereich 13 (Altenzentrum)

Parkplätze für Angestellte und Besucher: jeder 4. Stellplatz ist mit einem großkronigen heimischen Baum zu bepflanzen (Überstellung oder Vorpflanzung, Stielaiche (Quercus robur, Stammumfang mind.: 14/16 cm)

- Bereiche 1-12

Die nicht Überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.
Garagenvorplätze und Stellplatzflächen sind nur wasser- und luftdurchlässig zu befestigen, z.B. mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen.
Mülltonnen und Container dürfen nicht unverdeckt in den Vorgartenflächen aufgestellt werden.
Auf den Grundstücken entlang der Grenzen zu den Öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur in Form von lebenden Hecken vorzusehen. Folgende Arten sind möglich: Hainbuche (Carpinus betulus), Liguster (Ligustrum vulgare) Rotbuche (Fagus silvatica)

Baumpflanzung

Dächer

- Bereich 1-12

Im Wohngebiet sind für die Wohngebäude und Garagen/Carports nur Zeltdach- und/oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 40° für die Bauzellen 1-6, 35° für die Bauzellen 7-9 und 30° für die Bauzellen 10-12 festgesetzt. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen 1/3 der Trauflänge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.
Als Dachdeckung sind nur naturrote (ziegelrote) Dachpfannen und Dachziegel zugelassen.

Traufhöhen

- Bereich 1-6, 10-12

Die Traufhöhe darf maximal 5,00 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche (Wohnweg) betragen.

- Bereich 7

Die Traufhöhe darf maximal 4,50 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche (Wohnweg) betragen.

- Bereich 8,9

Die Traufhöhe darf maximal 5,00 m in der Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche (Wohnweg) betragen.

- Bereich 13

Die Traufhöhe darf maximal 4,00 m in der Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche (Wohnweg) betragen.

- Bereich 1-12

Die Traufhöhe der Garagen und Carports darf maximal 2,5 m über Oberkante der zugehörigen Erschließungsfläche (Wohnweg) betragen.

Aufenthalt

- Bereich 1-12

Alle Außenhaut sind zur naturrote Ziegelverblendung und helle Putzflächen (entspricht RAL 9010, 9001, 9002) zulässig.

Bauzelle	Höchstgrenze der Grundstücksgröße "Mittelgrundst."	Höchstgrenze der Grundstücksgröße "Endgrundstück"	Mindestlänge der Bauzelle
1			40 m
2			40 m
3	300 m²	400 m²	52 m
4			40 m
5	350 m²	450 m²	48 m
6	-	-	-
7	-	-	-
8	-	-	-
9	-	-	-
10	350 m²	500 m²	
11	380 m²	530 m²	72 m
12	300 m²	400 m²	64 m

nachrichtl. Angaben

DAS PLANGEBIET LIEGT IN ZONE III DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DRINKWASSERGEWINNUNGSANLAGE DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN. ZU BEACHTEN IST DIE § 1 DER WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG HIDDENHAUSEN VOM 16.11.1972.

DIE SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES IN DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN VOM 29.DEZ. 1986 IST ZU BEACHTEN.

Hinweise

WENN BEI ERDARBEITEN KULTURDENKMALERISCHE BODENFUNDE ODER BEFUNDE ENTDECKT WERDEN, IST NACH DEN §§ 15 UND 16 DES DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENTDECKUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, BELIEFEID, TEL 0951/95005-50 ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

Erläuterungen

- Höhenlinie über Normalnull
- vorh. Flurstücksgrenze
- vorh. Wohngebäude mit Hausnummer
- vorh. Wirtschaftsgebäude
- Wasserfläche
- Vorgeschlagene Wegeführung innerhalb der öffent. Grünfläche
- Vorhandene Stellplätze
- Geplante Grundstücksgrenze

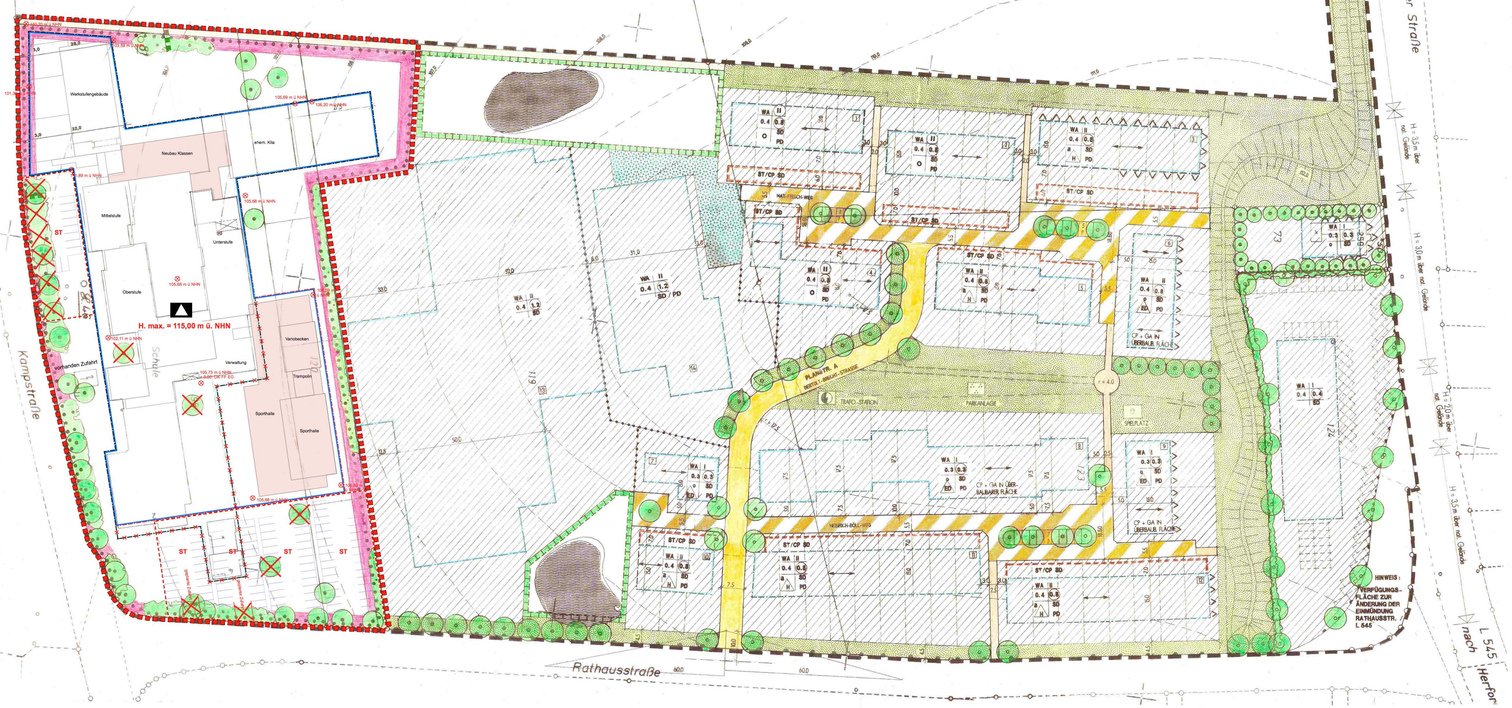

Aufstellungsverfahren des Ursprungsbebauungsplanes Nr. Ei 6 „Gebiet nördlich der Rathausstraße“

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

HERFORD, DEN 10.03.1991
KREIS HERFORD
DER OBERKREISDIRECTOR
KATASTER- U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
gez. KRÖMKER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

HERFORD, DEN 10.03.1991
KREIS HERFORD
DER OBERKREISDIRECTOR
KATASTER- U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
gez. KRÖMKER

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT

VON

ARCHITEKTENPARTNERSCHAFT BOLLMANN FRIEDMANN
BÖDEKERSTRASSE 79
3000 HANNOVER 1
gez. BOLLMANN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §2(1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN VOM 17.10.1991 AUFGESTELLT WORDEN.

HIDDENHAUSEN, DEN 28.10.1991
GEMEINDE HIDDENHAUSEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. KORFSMEIER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT DEN ÖFFENTLICHEN AUSHANG DER BÜRGERANHÖRUNG GEM. § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES ALS ENTWURF IN DER ZEIT VOM 28.03.1993 BIS 29.04.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HIDDENHAUSEN, DEN 03.05.1993
GEMEINDE HIDDENHAUSEN
DER GEMEINDEDIREKTOR
gez. KORFSMEIER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 8.AT DER GEMEINDE HIDDENHAUSEN AM 01.07.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HIDDENHAUSEN, DEN 02.07.1993
BÜRGERMEISTER
gez. RIESO
RATSARTGUILD
gez. SPRENGEL
SCHRIFTFÜHRER
gez. ROLFSMEYER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 08.07.1993 ANGEZEIGT WORDEN. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 21.07. 1993.

DETMOLD, DEN 21.07.1993
AZ 35.21.9 - 30L / EL
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.
gez. GRÜNDEL

DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES ERFOLGTE AM 29.07.1993.
DER PLAN LIEGT AB SOFORT ÖFFENTLICH AUS.

HIDDENHAUSEN, DEN 29.07.1993
STV. BÜRGERMEISTER
gez. HEINZE

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN WIRD BESCHEINIGT.

HIDDENHAUSEN, DEN 02.07.1993
GEMEINDEDIREKTOR
gez. KORFSMEIER

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 1,2,3,4,8,9,10,13 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.09.1990 (BGBl. I S.1885, 1920) & 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW S.475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1990 (GV NW S.184). VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO) IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNT - MACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S.132).

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S.419, BER S.532) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1989 (GV NW S.432).
PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBL.I 1991 S.58). ABSTANDSERLASS NRW VOM 21.03.1990.

Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB und § 81 BauONW

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0.4 GRZ
- (0.8) GFZ
- H. max. = maximale Gebäudehöhe, in m ü. NHN (siehe Planeintrag)
- o Offene Bauweise
- a Abweichende Bauweise
- H Nur Hausgruppen zulässig
- HD Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Schule
- Transformatorenstation
- Strassenverkehrsfläche
- Öffentliche Stellplätze
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Befahrbarer Wohnweg
- Fuß- und Radweg
- Sichtdreieck
- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Spielplatz
- Parkanlage
- Immissionsschutzwall
- Pflanzgebot für bodenständige Laubbäume und Sträucher
- Zu erhaltende Bäume und Sträucher
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
- ST Stellplatz
- CP Carport
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum passiven Schallschutz
- 100,00 m ü. NHN Bestandshöhen
- Firstrichtung (Hauptdach)
- SD Sattteldach
- PD Pultdach

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

ERLÄUTERUNGEN ZUR 4. ÄNDERUNG

- 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung
- 2 Erweiterung bzw. Änderung der überbaubaren Flächen
- 3 Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe in m ü. NHN (s. Planeintrag)
- 4 Festsetzung von Flächen für insgesamt 120 Stellplätze
- 5 **Streichung von „als zu erhalten“ festgesetzten Bäumen und Sträuchern**
- 6 Aufnahme des Hinweises zum Artenschutz

HINWEIS

ARTENSCHUTZ
Eine Entfernung von Gehölzen (Baum- und Strauchbeständen) ist nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist nur möglich, wenn der fachgutachterliche Nachweis erbracht werden kann, dass bei einer Entfernung während der Brut- und Aufzuchtzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber potentiell denkbaren Fledermausarten ist im Rahmen des Anzeigeverfahrens zum Abbruch der Gebäude ganzjährig eine artenschutzfachliche Gebäudekontrolle (Abbruchbegehung) durchzuführen.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat am gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches beschlossen, diese 4. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hiddenhausen, den

gez. Hoffmann
Bürgermeister

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 4. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Hiddenhausen, den

gez. Hoffmann
Bürgermeister

Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Hiddenhausen, den

gez. Hoffmann
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 10 des Baugesetzbuches diese 4. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
Hiddenhausen, den

gez. Hoffmann
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Hiddenhausen, den

gez. Hoffmann
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten.
Hiddenhausen, den

gez. Hoffmann
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

KREIS HERFORD
GEMEINDE HIDDENHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. Ei 6
GEBIET NÖRDLICH DER RATHAUSSTRASSE

- 4. Änderung, (gemäß § 13a BauGB)

M. 1:1.000

Norden

Datum: 09.04.2021
4. Änderung, Wolters Partner, Coesfeld

Planstand:
einschließlich der 1. Änderung gemäß Beschluß vom 14.12.1995
einschließlich der 2. Änderung gemäß Beschluß vom 07.09.2000
einschließlich der 3. Änderung gemäß Beschluß vom .....